

<p>Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf Rahmenplan vom 24.11.2017 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Planauslage im Stadtplanungsamt vom 06.012.2017 bis 22.12.2017 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 und Frist bis 12. Januar 2018</p>	
Beteiligung der Öffentlichkeit	
Bürger 1	
<ul style="list-style-type: none"> - das Verkehrsaufkommen wird aufgrund des neuen Baugebietes und des Biomassehofes in Rißegg zunehmen. - Anregung temporeduzierende Maßnahmen vorzusehen, weil bereits im Status Quo zu schnell gefahren wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - Von einer Zunahme des Verkehr wird ausgegangen. Vor diesem Hintergrund wurde eine schalltechnische Untersuchung beauftragt, um diesen Sachverhalt zu klären. Die Ergebnisse sind entsprechend im Bebauungsplan eingearbeitet. - Zur Temporeduzierung wird an der Ortseinfahrt (von Biberach kommend) eine zweite Mittelinsel mit Querungshilfe eingeplant. Zusätzlich wird im Zufahrtsbereich zum Baugebiet „Breite III“ eine Bushaltestelle in Form eines Bus-Cups vorgesehen.
Bürger 2	
<ul style="list-style-type: none"> - Warum wird kein Kinderspielplatz im Baugebiet selbst ausgewiesen? Der vorgesehene Standort bei der „Alten Schule“ bedingt weite Wege. Zusätzlich muss die Querung der stark befahrenen Rindenmooser Straße in Kauf genommen werden. - Wie wird das Gelände im Übergangsbereich zu den angrenzenden neuen Grundstücken, die höher liegen, gestaltet? Stützmauer oder Böschung? 	<ul style="list-style-type: none"> - Auf dem Grundstück der „Alten Schule“ (Flst.48) befindet sich bereits ein Kinderspielplatz. Auf Vorschlag der Verwaltung soll dieser ertüchtigt und ausgebaut werden, um den Bewohnern der Gesamtgemeinde Rindenmoos eine angemessenes Angebot zu unterbreiten. Der Ortschaftsrat ist diesem Vorschlag mehrheitlich gefolgt. Zur Querung der Rindenmooser Straße soll im Bereich der vorhandenen Bushaltestelle eine Querungshilfe vorgesehen werden. Zusätzlich bietet der Grünzug im Baugebiet Freiräume zum Spielen. - Das geplante Gelände auf dem Nachbargrundstück liegt aufgrund des Straßenniveaus der Planstraßen „A“ und „B“ höher. Im Bebauungsplan wird geregelt, dass zu Nachbargrundstücken ein niveau gleicher Geländeübergang herzustellen ist. Dieser ist so definiert,

	<p>dass Stützmauern nur bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig sind. Der restliche Höhenunterschied zwischen Grundstücken ist sodann mit Böschungen im Verhältnis 1:2 herzustellen.</p>
Bürger 3/Bürger 4	
<ul style="list-style-type: none">- Ist ein neuer Kindergarten im Zusammenhang mit dem neuen Baugebiet vorgesehen?	<p>Der Stadtteil Rißegg / Rindenmoos verfügt aktuell über zwei Kindertageseinrichtungen mit derzeit 4 Gruppen und insgesamt 90 Kindergartenplätzen. Das Betreuungsangebot umfasst Regel- und Ganztagsgruppen. Seit der Fertigstellung des Kindergartenneubaus in Rißegg stehen 20 zusätzliche Ganztagesplätze zur Verfügung. Die Gesamtzahl der Kindergartenplätze erhöht sich damit auf 110. Aus dem Einwohnerzuwachs in Rindenmoos von ca. 350 Einwohner ergibt sich ein zusätzlicher Platzbedarf von ca. 12 Kindergartenplätzen. Dieser zusätzliche Platzbedarf begründet keine Notwendigkeit für einen dritten Kindergartenstandort in Rindenmoos und kann voraussichtlich mit den derzeit vorhandenen Plätzen abgedeckt werden. An beiden Kindergartenstandorten in Rißegg sind zudem Erweiterungsoptionen vorhanden. Eingruppige Einrichtungen sind unwirtschaftlich und sollen daher zukünftig nicht mehr betrieben werden. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass mit dem Nachlassen der Bautätigkeit zeitversetzt auch die Zahl der Geburten in Rindenmoos wieder rückläufig sein wird, weshalb eine zukunftsfähige Lösung nicht in einem Kindergartenstandort in Rindenmoos gesehen wird. Die erhöhte Einwohnerzahl aufgrund des Baugebiets Rindenmoos ist bereits im Kindergartenbedarfsplan 2016/17 berücksichtigt.</p>
Bürger 4	
<ul style="list-style-type: none">- Mit welchen Festsetzungen wird sichergestellt, dass anfallendes Niederschlagswasser von höher liegendem Gelände nicht das tieferliegende Grundstück beeinträchtigt? Die geplante Höhenlage der Planstraße „A“ liegt ca. 80 cm über vorhandenem Gelände.	<p>Die Höhenlage der Straßen im Baugebiet „Breite III“ sind so gewählt, dass eine sinnvolle Geometrie und Höhenlage zum Urgelände entsteht. Hierfür sind zum einen Einschnitte in das Gelände und zum anderen Erhöhungen des vorhandenen Geländes erforderlich.</p> <p>Im Zusammenspiel mit den Entwässerungsanlagen (Kanälen) soll so ein insgesamt verträglicher Eingriff in die bestehende Topographie erfolgen. Die zu erwartenden Regenwassermengen dürften –</p>

	<p>im Verhältnis zur Bestandssituation – wesentlich geringer ausfallen. Durch die geplanten Straßen sowie den Grünzug mit Regenwasserableitung verbessert sich die Gesamtsituation im Hinblick auf Starkregenereignisse deutlich, weil durch die geplanten Straßen mit Randeinfassungen sowie mit dem „Grünzug mit Entwässerungsfunktion“ ein geordneter / gerichteter Abfluss erfolgt. Darüber hinaus sind Grundstückseigentümer grundsätzlich verpflichtet, anfallendes Regenwasser auf dem eigenen Grundstück zu entsorgen. So ist Regenwasser von Dachflächen an den Regenwasserkanal bzw. an die Entwässerungsmulde im Grünzug anzuschließen. Von anfallendem Regenwasser auf nicht befestigten Grünflächen (Rasen- oder Pflanzflächen) kann eine Beeinträchtigung nachbarlicher Grundstücke weitestgehend ausgeschlossen werden.</p>
<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p>	
<p>Keine Anregungen wurden vorgetragen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesnaturschutzverband - Stadtwerke 	
<p>Vorbringen</p>	<p>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</p>
<p>LRA, Amt für Bauen und Naturschutz</p>	
<p>Baurecht</p> <p>Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan</p> <p>Der Flächennutzungsplan muss in einem Parallelverfahren geändert werden. Dies erfordert mindestens einen</p>	<p>Die bisher gültige 3. Änderung des FNP beinhaltete für das Baugebiet Breite III eine Fläche von ca. 4 ha. Aufgrund der Erwerbsmöglichkeit zusätzlicher Flächen im Osten des Plangebietes wurden diese in die 4. Änderung des FNP aufgenommen, der demnächst zur Rechtskraft gelangt. Stattdessen erfolgt ein entsprechender Flächenverzicht im Baugebiet „Fälchle“.</p> <p>Dieses Verfahren wurde bereits durchgeführt. Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Genehmigung der 4. Änderung des</p>

<p>Aufstellungsbeschluss und eine frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplanverfahren zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Breite III“.</p> <p>Verkehrsamt</p> <p>Ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeuge darf nicht erzwungen werden.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Einschätzung geht hervor, dass Feldlerchenreviere auf der Grundlage von (nur) zwei Begehungen kartiert wurden. Eine vertiefende Untersuchung ist aufgrund des hohen Schutzgrades der Feldlerche (rote Liste = gefährdet) nach den üblichen Methodenstandards durchzuführen.</p> <p>Ggfs. sind entsprechende CEF - und FCS- Maßnahmen festzusetzen. (Anmerk.: CEF = continuous ecological functionality-measures => Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion; FCS = favorable conservation status => Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)</p> <p>Der nördliche Bereich des Plangebiets überlagert das Landschaftsschutzgebietes Nr. 426010 „Nickeleshalde, Kalkgruben und Gschwendhalde“. Für die Überlagerung der Satzung zu Vorbereitung eines Eingriffs ins Landschaftsbild ist eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 e) der Landschaftsgebietsverordnung von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Eine Erlaubnis (für ein Retentionsbecken) kann unter Auflagen erteilt werden (Ausführung als Erdbecken mit naturnaher</p>	<p>Flächennutzungsplans am 13.06.2018 erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt zeitnah.</p> <p>Im Bebauungsplan werden für kurze Wohnwege (Stichstraßen) Aufstellflächen für Mülltonnen (für Abholtag) ausgewiesen, so dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.</p> <p>Im Zuge einer weiteren vertiefenden Untersuchung im Frühjahr 2018 wurde die Art dagegen nunmehr südlich der K7500 mit einem Revier festgestellt. Somit sind Verbotstatbestände ausgeschlossen.</p> <p>Dem wird entsprochen.</p> <p>Ein entsprechender Antrag wird im Zusammenhang mit dem Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis gestellt.</p> <p>Die Auflagen werden in der Planung berücksichtigt.</p>
--	---

<p>Böschungsgestaltung und Einsaat mit Regiosaatgut und Anpflanzung einzelner Sträucher, Verzicht auf Einzäunung, Vermeidung der Sichtbarkeit technischer Bauwerke)</p> <p>Forderung eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan.</p> <p>Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan samt der Art der geplanten Pflege festzusetzen.</p> <p>Naturschutzbeauftragter</p> <p>In der Artenschutzrechtlichen Einschätzung ist der gesamte Aspekt der Insekten nicht dargestellt.</p> <p>Streuobstwiesen kommt in Zeiten des Insektenschwundes besondere Bedeutung zu. Diese wird in der konkreten Planung durch den Erhalt berücksichtigt. Im Zuge der Eingriffs- Ausgleichsbilanz sollte die bestehende Streuobstwiese ergänzt und aufgewertet werden.</p> <p>Wasserwirtschaftsamt</p> <p>Aus Grundwasserschutzgründen besteht für Erdwärmesonden eine Bohrtiefenbeschränkung von 80 – 97 m. Im Bedarfsfall können parzellenbezogene Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden.</p>	<p>Dies ist selbstverständlich.</p> <p>Dies ist selbstverständlich.</p> <p>Dies entspricht nicht den Tatsachen. Dargestellt ist z.B. das Vorhandensein von mulmbefüllten Stammhöhlen und Spalten in Obstbäumen, die auf holzbewohnende Käferlarven hindeuten. Ebenso wurde das Thema Tagfalter beschrieben.</p> <p>Die angeregte Ergänzung der Streuobstwiese ist planerisch auf einem Teilbereich vorgesehen. Der Bereich, der ohnehin große Baumlücken aufweist, ist für eine Bebauung mit zwei Einfamilienhäusern und Zufahrt ins Wohngebiet vorgesehen. Die Gebäude sollen künftig den Beginn der Ortschaft markieren.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
---	---

<p>Möglicher Gasaustritt bei Bohrungen > 25 m während Bohr- und Ausrüstungsarbeiten sowie nach Sondeneinbau</p> <p>Für die Versickerung des Niederschlagswassers in das Grundwasser bzw. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Wasserwirtschaftsamt einzureichen. Für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen ist beim Wasserwirtschaftsamt das Benehmen zu beantragen.</p> <p>Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Bodeneingriffe entspr. Leitfaden Heft 23, LUBW zu bewerten.</p> <p>Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Durch das Vorhaben sollen der Landwirtschaft ca. 10 ha guten bis sehr guten und leicht zu bewirtschaftendem Boden entzogen werden. Dies stellt einen überproportional hohen Flächenverbrauch dar und es wird um Prüfung eines weniger flächenintensiven Planungsumfangs gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme (Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass bei Gasaustritt die Bohrungen wieder zu verschließen sind; entsprechende Auflagen erfolgen im Genehmigungsverfahren)</p> <p>Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wird beantragt.</p> <p>Eine entsprechende Bewertung wird vorgenommen.</p> <p>Das ist eine gesetzliche Vorgabe.</p> <p>Es ist unstrittig, dass mit dem Bebauungsplan landwirtschaftlichen Flächen ihrer ursprünglichen Funktion entzogen werden. Der Druck auf dem Wohnungsmarkt ist seit Jahren anhaltend hoch und begründet die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Der Bedarf an Wohnbaufläche ist derzeit bereits im Verfahren zum Flächennutzungsplan erhoben und entsprechend dargestellt. Die Gesamtfläche, die durch den Bebauungsplan „Breite III“ in Anspruch genommen wird, beträgt ca. 9,4 ha. (ohne die anteilige Fläche im Landschaftsschutzgebiet) In der Fassung des FNP 3. Änderung waren im Bereich „Breite“ ca. 4 ha ausgewiesen. In der 4. Änderung des FNP wurden im genannten Bereich weitere 5,4 ha ausgewiesen, die im gleichen Zuge im Bereich „Fälchle“ reduziert wurden. Die Schaffung weiterer Wohnflächen überwiegt deshalb die landwirtschaftlichen Belange für den Erhalt guter Böden.</p>
---	---

<p>In das BP – Gebiet wurde Flurstück Nr. 56 Gemarkung Rißegg, welches im Landschaftsschutzgebiet liegt, mit aufgenommen. Der Grund erschließt sich dem Landwirtschaftsamt nicht.</p> <p>Im Gegenzug sollten im Zusammenhang mit der Eingriffs- Ausgleichsplanung keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. die Auswahl von landwirtschaftlichen Flächen sind nach den Regelungen des § 15 Abs. 6 NatschG mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen.</p> <p>Die Nutzung des Flurstücks 66/1 (Hofstelle) mit Stallungen, Güllegrube und Fahrsilo ist mit dem geplanten Wohngebiet nicht verträglich. Die Verträglichkeit ist zwischen Stadt (Vorhabenträgerin)</p>	<p>Das benannte Grundstück ist im Zusammenhang mit den Ausführungen oben zu sehen. Das Flurstück konnte im Zusammenhang mit den anderen Flächen, die der eigentlichen Wohngebietsentwicklung dienen, erworben werden. Auf Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde kann auf dieser Fläche, das für das neue Wohnbaugebiet erforderliche Retentionsbecken (unter entsprechenden Auflagen: Ausführung als Erdbecken mit naturnaher Böschungsgestaltung und Einsaat mit Regiosaatgut und Anpflanzung einzelner Sträucher, Verzicht auf Einzäunung, Vermeidung der Sichtbarkeit technischer Bauwerke) realisiert werden. Durch Extensivierungsmaßnahmen kann auch ein Teil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf diesem Flurstück hergestellt werden. Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist unumgänglich.</p> <p>Mit der bereits hergestellten externen Ausgleichsmaßnahme „Renaturierung des Wolfentalbach“ wird ein Großteil des Eingriffs, bedingt durch das Baugebiet „Breite III“, kompensiert. Dort wurden Flächen in Anspruch genommen , die eine geringe Bedeutung für die Landwirtschaft hatten. Weiter werden auch Ausgleichmaßen im Plangebiet vorgesehen. Hierzu gehören auch anteilige Flächen von Flurstück Nr. 56. Diese Restflächen weiter landwirtschaftlich intensiv zu nutzen, erscheint alleine aufgrund der verbleibenden Größe und Geometrie nicht mehr sinnvoll.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit dem Eigentümer konnte eine Vereinbarung getroffen werden, dass auf die Tierhaltung im bisher genehmigten Umfang verzichtet wird mit der Maßgabe, dass künftig max. 10 Pferde und 50 Hühner auf der Hofstelle gehalten werden können. Das ist möglich. Mit einer</p>
---	---

und Hofstellenbetreiber mit geeigneten planerischen Maßnahmen herzustellen.

Straßenamt

Entlang von Außenstrecken überörtlicher Straßen muss ein 15 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung – Hauptgebäude, Nebenanlagen, Werbeanlagen - freigehalten werden.

Nebenanlagen, welche nach §14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Straßenamtes zugelassen werden. Nach LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung des Straßenamtes. Ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan soll die Unzulässigkeit von Werbeanlagen regeln.

Von Bepflanzung darf kein unmittelbare Gefahr für den Verkehr ausgehen. Der Mindestabstand von Bäumen zum Fahrbahnrand hat 7,50 m zu betragen. Bei Unterschreitung sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich

Für den verkehrlichen Anschluss des Baugebiets an die überörtliche Straße wird die geplante Erschließungsstraße zugelassen. Ihre Einmündung ist mit einem Linksabbiegestreifen nach den Bestimmungen der RAL 2012 im Einvernehmen mit dem Straßenamt zu planen. Die Planung des Anschlusses bedarf der Genehmigung.

Geruchsimmissionsprognose konnte nachgewiesen werden, dass sich diese Tierhaltung mit der Wohnnutzung im geplanten Baugebiet verträgt.

Der Forderung wird nachgekommen.

Der Forderung wird nachgekommen.

Dies wird berücksichtigt.

Die Forderung einer Linksabbiegespur (von der Ortsmitte kommend) ist nicht nachvollziehbar. Die Hauptverkehre kommen vorwiegend von Rißegg im Osten und von Biberach im Norden. Aus westlicher Richtung / Ortsmitte sind die Verkehrsmengen in das Gebiet gering. Zudem gilt für diesen Verkehr Tempo 50. Eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit durch Auffahrunfälle ist nicht zu erwarten. Sowohl in städtebaulicher als auch verkehrsplanerischer Sicht wird die Forderung in Frage gestellt. Im Übrigen sind zu erwartende Kosten (geschätzt ca. 150.000 – 200.000 €) für eine Maßnahme, deren Sinnhaftigkeit fraglich ist, sehr hoch.

<p>Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von überörtlichen Straßen zu den angrenzenden Grundstücken können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Im Bebauungsplan sind die Zufahrtsverbote entsprechend einzutragen.</p> <p>Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben; es ist auch auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszuweiten.</p> <p>Sichtfelder sind entsprechend der vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,80 und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen (parkende Fahrzeuge und sichtbehindernder Bewuchs auf Dauer freizuhalten.</p> <p>Die Kosten für den Anschluss der Erschließungsstraße an die überörtliche Straße (Planungs-, Bau – und Ablösekosten) sind von</p>	<p>Mit dem zugrunde gelegten Rahmenplan wird ein neuer Siedlungskörper entwickelt, mit dem sich der Ort verändern wird. Mit der Platzierung des Ortsschildes (dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes) an den östlichen Rand der neuen Zufahrt wird dem Autofahrer (der von der Außenstrecke aus Richtung Rißegg kommt) signalisiert, dass hier der Ort beginnt und somit Tempo 50 gilt. Mit der Bebauung des westlichen Teiles der Streuobstwiese und deren Erschließung über die Rindenmooser Straße ist die Eindeutigkeit des neuen Ortsanfangs gegeben. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, die Ettergrenze analog zum Ortsschild zu verlegen, so dass der Erschließungsbereich am Ortsschild beginnt. Ein entsprechender Antrag wird gestellt.</p> <p>Auf der Fläche der Streuobstwiese östlich der Gebietszufahrt wird ein Zufahrtsverbot im Bebauungsplan vorgesehen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dies ist berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--

<p>der Stadt zu tragen. Der Ablösebetrag wird in einer Vereinbarung mit der Stadt ermittelt. Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Zustimmung des Straßenamtes zum neuen Straßenanschluss.</p> <p>Der Kreisstraße sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraße kein Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenamt begonnen werden.</p> <p>Von der bestehenden überörtlichen Straße gehen Schallemissionen aus. Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, sich an den Kosten evtl. notwendiger Schutzmaßnahmen zu beteiligen.</p> <p>Bei einer Erweiterung des Baugebietes (nach Osten) wird kein zusätzlicher Anschluss an die überörtliche Straße zugelassen.</p> <p>Photovoltaikanlagen auf Dächern der geplanten Gebäude im neuen Wohngebiet sind so anzuordnen, dass Reflexionen bis auf eine Ebene von 3m über Gelände ausgeschlossen werden.</p> <p>Kreisfeuerwehrstelle</p> <p>Die Anfahrbarkeit und die Anforderungen an Zufahrten und Aufstellflächen für 14 t schwere Feuerwehrfahrzeuge sind zu gewährleisten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dies ist gewährleistet.</p>
---	--

<p>Hydranten sind DIN-gerecht und in einem Abstand von ca. 60 m herzustellen. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat 100 mm lichte Weite aufzuweisen;</p> <p>Die Mindestwasserlieferung hat 800 l/Min. zu betragen.</p> <p>Kreisgesundheitsamt</p> <p>Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese mikrobiologisch zu überprüfen.</p> <p>Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die Kanalisation sicherzustellen.</p> <p>Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf sind dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.</p>	<p>Dies ist gewährleistet.</p> <p>Die erforderliche Löschwassermenge von 48 m³/h (800 l/Min) über 2 Stunden bei 1,5 bar Betriebsdruck (gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405) kann für das geplante BG Breite III bereitgestellt werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dies ist sichergestellt.</p> <p>Dies ist sichergestellt.</p> <p>Dies obliegt den künftigen Grundstückseigentümern und ist Gegenstand Genehmigungsverfahrens.</p>
e.wa-netze mit Schreiben	
<p>Grundsätzliche Einwände gegen die Inhalte des Bebauungsplanes (Rahmenplanes) bestehen nicht.</p> <p>Hinweise,</p> <ul style="list-style-type: none">- dass ein Anschluss an die bestehenden Versorgungsnetze für die Gas- und Telekommunikation (Glasfaser) technisch möglich ist, eine endgültige Entscheidung jedoch erst nach einer Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt.- dass ein Anschluss an das bestehende Netz der Wasserversorgung technisch ebenfalls möglich ist.- dass im Geltungsbereich Wasser-, Erdgas- und Telekommunikationsleitung vorhanden sind, auf die insbesondere bei	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die geforderten Abstände könne mit entsprechenden Schutzmaßnahmen unterschritten werden.</p>

<p>geplanten Baumpflanzung Rücksicht genommen werden muss (Mindestabstand AK Leitung – Achse Stamm = 2,50 m)</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass sich im Geltungsbereich 0,4 – und 20 kV-Kabel befinden. Es wird davon ausgegangen, dass diese in der derzeitigen Lage verbleiben können. <p>Erfordernis von zwei neuen Umspannstation mit den Abmessungen 2,00 m x 2,80 m.</p>	<p>Es ist vorgesehen, die Leitungen (Strom- und Datenkabel)zu verlegen, um das Planungsziel (Schaffung einer grünen Ortseinfahrt) umsetzen zu können.</p> <p>Standorte für diese Anlagen sind bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung	
<p>Keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis, dass der Bebauungsplan einer Genehmigung bedarf, wenn die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes nicht genehmigt worden ist.</p>	<p>Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes 4. Änderung wurde zwischenzeitlich mit Erlass vom 13.06.2018 erteilt. Mit der Veröffentlichung im Juni/ Juli 2018 wird die 4. Änderung rechtsverbindlich, so dass der Bebauungsplan nicht vom Regierungspräsidium genehmigt werden muss.</p>
IHK Ulm	
<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>---</p>
Handwerkskammer Ulm	
<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>---</p>
Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher, rohstoffgeologischer, hydrogeologischer, bergbehördlicher und geowissenschaftlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>---</p>
<p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Ein Baugrundgutachten liegt vor. Der Hinweis auf den Verantwortungsbereich wird zur Kenntnis genommen.</p>
Abwasserzweckverband	
<p>Keine Einwendungen</p>	<p>---</p>
Regionalverband Donau-Iller	
<p>Keine Einwände aus regionalplanerischer Sicht.</p>	<p>---</p>

Unitymedia	
Die Unitymedia BW GmbH beabsichtigt das Neubaugebiet „Breite III“ in Rindenmoos mit Breitband-Internet zu versorgen.	Kenntnisnahme
RP Tübingen- Landesbetrieb Gewässer	
Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
Telekom	
- Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.	Kenntnisnahme
- Die Telekom behält sich den Ausbau dieser Telekommunikationslinien in Abhängigkeit eines bestehenden oder geplanten Ausbaus durch einen anderen Anbieter vor. Die Versorgung mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	Kenntnisnahme